



**Geschäftsführung  
Wahlausschuss für kommunale  
Wahlen in der Wahlperiode 2014 -  
2020**

Herr Gebauer

Telefon: (0221) 221 21960

Fax: (0221) 221 21922

E-Mail: [fabian.gebauer@stadt-koeln.de](mailto:fabian.gebauer@stadt-koeln.de)

Datum: 13.07.2015

## Hauptniederschrift

über die **2. Sitzung des Wahlausschuss für kommunale Wahlen in der Wahlperiode 2014 - 2020** in der Wahlperiode 2014/2020 am Mittwoch, dem 5. August 2015, von 10:02 Uhr bis 10:34 Uhr im Konferenzcenter, 6. Etage, Riegel D, Kalk Karree (6D01).

### Anwesend waren:

#### Wahlleiterin

Frau Beigeordnete Dr. Agnes Klein

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Martin Börschel	SPD
Herr Gerrit Krupp	SPD
Frau Susana dos Santos Herrmann	SPD
Herr Dr. Ralph Elster	CDU
Frau Ursula Gärtner	CDU
Herr Niklas Kienitz	CDU
Herr Hans Schwanitz	GRÜNE
Frau Güldane Tokyürek	DIE LINKE

#### Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

Frau Susanne Bercher-Hiss	GRÜNE
Herr Andreas Henseler	Freie Wähler Köln

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

#### 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende Frau Dr. Klein eröffnet die 2. Sitzung des Wahlausschusses für kommunale Wahlen in der Wahlperiode 2014 bis 2020. Sie begrüßt alle Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. deren Stellvertretungen, die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Des Weiteren begrüßt sie die Leiterin des Sachgebiets Wahlen Frau Herwartz sowie anwesende Kolleginnen und Kollegen der Wahlorganisation. Frau Dr. Klein informiert darüber, dass erstmals Herr Gebauer von der Wahlorganisation als stellvertretender Schriftführer die Sitzung begleitet.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung seien nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 83 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung im Kölner Amtsblatt vom 8. Juli 2015 unter der laufenden Nummer 202 öffentlich bekannt gemacht worden und die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge seien ordnungsgemäß geladen worden.

Zudem macht sie darauf aufmerksam, dass gemäß § 6 Absatz 2 KWahlO der Wahlausschuss unabhängig von der Anzahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig ist.

Weiterhin erfragt Frau Dr. Klein, ob es Änderungswünsche zur vorliegenden Tagesordnung gäbe. Dies wurde von den Ausschussmitgliedern einstimmig verneint.

#### 2 **Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 13.09.2015 gemäß § 18 Absatz 3 und § 46b KWahlG in Verbindung mit § 28 Absatz 3 KWahlO**

Zum Sachverhalt und den einzelnen Entscheidungen siehe die Niederschrift *Anlage 16 zu § 28 Abs. 6, §§ 70, 75a KWahlO*.

Nach Verlesung der zulässigen Wahlvorschläge fragt Herr Dr. Elster bezüglich der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel, warum die Parteien nicht zuerst genannt seien.

Frau Dr. Klein führt dazu aus, dass sich die Reihenfolge nach der Position des Wahlvorschlagsträgers auf dem Stimmzettel der letzten Ratswahl richte, was in § 75c KWahlO festgelegt sei. Der Erfolg der Wahl, d. h. die tatsächlich auf eine Partei oder Wählergruppe entfallenen Stimmen, sei nicht maßgeblich. So wäre beispielsweise bei der letzten Ratswahl am 25. Mai 2014 der SPD die Nummer 1 zugewiesen, so dass der zugelassene Kandidat der SPD, Herr Ott, diese Position auch bei der jetzigen OB-Wahl auf dem Stimmzettel innehaben müsse.

Ferner führt Frau Dr. Klein aus, dass ein Wahlvorschlag, der von einer Partei bzw. Wählergruppe eingereicht wurde, die nicht bei der letzten Ratswahl angetreten ist,

oder wenn es sich um einen Wahlvorschlag von parteilosen Kandidatinnen und Kandidaten handelt, sich die Reihenfolge nach dem Datum des Eingangs des Wahlvorschlages (§ 75c KWahlO i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 3 KWahlG) richtet.

Des Weiteren merkt Frau Wemhoff, Juristin der Wahlorganisation, an, dass ‚Die Republikaner‘ bei der letzten Ratswahl nicht antraten und dementsprechend nach Antragseingang zu behandeln seien. Für die Reihenfolge der Parteien ‚Alternative für Deutschland‘ und ‚Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative‘ würde wiederum die Position auf dem Stimmzettel der letzten Ratswahl gelten.

### **3 Verschiedenes**

Frau Dr. Klein weist gemäß §§ 18 Absatz 4, 46a KWahlG in Verbindung mit § 75b Absatz 6, § 29 Absatz 1-3 KWahlO auf folgenden Rechtsbehelf für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters hin:

Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so könne binnen drei Tagen nach dieser Sitzung, somit bis zum Samstag, den 8. August 2015, 24.00 Uhr, von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder von ihr als Wahlleiterin oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde sei schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform könne auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen als gewahrt gelten.

Die Beschwerde einer Vertrauensperson sei an sie als Wahlleiterin der Stadt Köln zu richten.

Die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde und auch sie selbst als Wahlleiterin würden gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben können.

Die Vorsitzende erklärt zudem, dass die nächste Wahlausschusssitzung am Montag, den 14. September 2015, um 14.00 Uhr, in diesem Konferenzraum, einen Tag nach der Wahl, stattfinden würde.

Sie führte hierzu aus, dass dies auch bedeuten würde, dass über Nacht alle Wahlniederschriften zu prüfen seien. Um dabei die notwendige Sorgfalt zu garantieren, würden folgende Maßnahmen eingeleitet:

- Die Niederschriften für die Urnenstimmbezirke werden von den Helfern der Wahlorganisation in den Bürgerämtern intensiv vorgeprüft. Danach werden sie zur Wahlorganisation verbracht und hier im Haus abschließend geprüft.
- Bei der Briefwahl findet dieselbe Prüfung im Briefwahlzentrum in der Kölnmesse statt.
- Die Wahlorganisation stockt ihr Personal in den Abendstunden um über 60 Personen auf, um die Prüfung rechtzeitig und sorgfältig zur Vorbereitung der Wahlausschusssitzung abschließen zu können. Das eingesetzte Personal besteht aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Materie vertraut und nochmals gesondert geschult worden sind.

Hierzu fragt Frau Gärtner nach der Öffentlichkeit bei der Auszählung im Briefwahlzentrum und bei der nächtlichen Überprüfung der Niederschriften in den Räumen der Wahlorganisation.

Frau Wemhoff erklärt, dass das Briefwahlzentrum öffentlich begehbar sein wird und daher der Grundsatz der Öffentlichkeit für die Auszählung gewahrt sei. Hinsichtlich der Prüfung der Niederschriften werde die Öffentlichkeit durch Zeuginnen und Zeugen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wahlorganisation) hergestellt. Eine zwingende Beteiligung der Öffentlichkeit wie bei den Auszählungen sähe der Gesetzgeber nicht vor.

Herr Henseler regt in diesem Kontext an, die Anschrift und die Uhrzeit zu veröffentlichen.

Frau Dr. Klein weist darauf hin, dass keine rechtliche Notwendigkeit bestehe, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Insbesondere müsse ein Kompromiss zwischen dem Wunsch nach Öffentlichkeit für die Bürgerschaft sowie Medien auf der einen und der Notwendigkeit von Ruhe, um sorgfältig und konzentriert prüfen zu können, gefunden werden.

Die Vorsitzende sagt in diesem Kontext zu, die Frage nach der Öffentlichkeit bei der Prüfung der Niederschriften mitzunehmen und die organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten diesbezüglich zu prüfen.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Anlage A zu entnehmen.

Frau Bercher-Hiss erkundigt sich nach der Durchmischung der Wahlvorstände.

Frau Dr. Klein verweist darauf, dass es nie Wahlvorstände gegeben habe, die sich komplett aus einem Team zusammengesetzt hätten. Gleichsam lasse die Wahlorganisation für die diesjährige Wahl nur 2er-Teams zu. Es müsse jedoch darauf geachtet werden, dass das Korsett nicht zu eng geschnürt werde, um die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer weiterhin für das Ehrenamt zu motivieren. Dazu seien im Übrigen vielfältige Werbemaßnahmen angestoßen worden, die von Plakatierung über Behördenanschriften bis hin zu wiederkehrenden Medienberichten reichen würden.

Herr Börschel fragt nach der Relevanz der Anschrift der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel.

Frau Dr. Klein erklärt, dass im § 30, S. 2 KWahlO geregelt sei, dass bei Eintragung eines Sperrvermerkes anstelle der Anschrift der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben sei.

Herr Schwanitz fragt nach, inwiefern ein Nachsendeauftrag für die von Frau Dr. Klein genannte Erreichbarkeitsanschrift ausreiche.

Die Vorsitzende sagt eine Prüfung dieser Frage seitens der Verwaltung zu. Das Ergebnis ist der Anlage B zu entnehmen.

Abschließend unterzeichnen die Ausschussmitglieder die versiegelten Anlagen *Eingereichte, zurückgewiesene, zugelassene Wahlvorschläge* sowie die Niederschrift *Anlage 16 zu § 28 Abs. 6, §§ 70, 75a KWahlO*. Letzteres unterzeichnet auch der Schriftführer.

Frau Dr. Klein schließt die Sitzung um 10:34 Uhr.

Gez. Wahlleiterin Dr. Agnes Klein  
(Vorsitzende)

#### Anlagen

- Niederschrift Anlage 16 zu § 28 Abs. 6, §§ 70,75a KWahlO  
dazu:
  - Anlage 1 – Eingereichte Wahlvorschläge
  - Anlage 2 – Zurückgewiesene Wahlvorschläge
  - Anlage 3 – Zugelassene Wahlvorschläge
- Anlage A – Öffentlichkeit Niederschriftenprüfung
- Anlage B – Zulässigkeit Nachsendeauftrag